

Richtlinie zur Abwicklung von Entschädigungen der Steirischen Feuerwehren im Katastrophenfall und im Katastrophenhilfsdienst-Einsatz (KHD-Einsatz)

Inhaltsverzeichnis:

1.	Ziel	Ziel und Geltungsbereich	
2.	Rec	htliche Grundlagen	3
3.	Defi	nition und Begriffsbestimmungen	3
	3.1.	Katastrophenhilfsdienst (KHD)	3
	3.2.	Katastrophenhilfsdienst-Einsatz (KHD-Einsatz) im Sinne dieser Richtlinie	3
	3.3.	Katastropheneinsatz aller Feuerwehrkräfte, die nicht einer KHD-Einheit zugerechnet werden	3
	3.4.	Fahrzeuge	3
	3.5.	Gerät	3
	3.6.	Ausrüstung	4
	<i>3.7</i> .	Kostenarten	4
	<i>3.8.</i>	Reparatur/Ersatzbeschaffung	4
	<i>3.9</i> .	Örtliche und überörtliche Einsätze	4
	3.10.	Verdienstentgang	4
4.	Ans	pruchshöhe und Abrechnungsmodalitäten	5
	4.1.	Verpflegung	
	4.2.	Treibstoffe	5
	4.3.	Verbrauchsmaterialien	5
	4.4.	Verdienstentgang oder Ersatz des an persönlichen Sachwerten erlittenen Schadens	6
	4.5.	Defekte und beschädigte Fahrzeuge	6
	4.5.1	Defekte oder beschädigte Fahrzeuge, deren Wiederherstellung möglich ist	
	4.5.2	2. Defekte oder beschädigte Fahrzeuge, deren Wiederherstellung nicht möglich ist (Totalschaden)	6
	4.5.3		
	4.6.	Defekte oder in Verlust geratene Geräte und Ausrüstung	
	4.6.1 4.6.1	E	
	4.6.3		,
	4.7.	Schäden Dritter, die durch die Einsatztätigkeit hervorgerufen wurden	<i>7</i>
5.	Mel	defristendefristen	8
6.	Bed	eckung	8
7.	Aus	zahlungsmodalitäten	8
8.	Nicl	nt von dieser Richtlinie umfasste Ansprüche der Feuerwehren	9
9.		ständigung an Feuerwehr und Gemeinde	
7.			
10). T 1	nkrafttreten	9

1. Ziel und Geltungsbereich

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Ansprüche von Feuerwehren im Sinne des § 1 Abs. 1 Steiermärkisches Feuerwehrgesetz (in der Folge: StFWG) zu regeln, die sich gemäß § 36 Abs. 4 StFWG und § 14 Steiermärkisches Katastrophenschutzgesetz gegenüber dem Land Steiermark ergeben.

Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Ansprüche, die sich gemäß § 3a StFWG (Auslandseinsätze) und § 41a Forstgesetz 1975 (Waldbrandbekämpfung) ergeben.

2. Rechtliche Grundlagen

§§ 36, 38, 39 Abs. 2 Gesetz vom 13. Dezember 2011 über die Feuerwehren in der Steiermark (Steiermärkisches Feuerwehrgesetz – StFWG), LGBl. Nr. 13/2012 idgF.

§ 7 Abs. 2 Z 2 und § 14 Gesetz vom 16. März 1999 über die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen (Steiermärkisches Katastrophenschutzgesetz), LGBl. Nr. 62/1999 idgF.

3. Definition und Begriffsbestimmungen

3.1. Katastrophenhilfsdienst (KHD)

Der Katastrophenhilfsdienst dient zur überörtlichen Hilfeleistung in Katastrophenfällen auf Bezirksoder Landesebene oder bei überörtlichen Einsätzen gemäß § 5 Steiermärkisches Feuer- und
Gefahrenpolizeigesetz – StFGPG (Kat-Einsatz) sowie zur Unterstützung und/oder Ablösung der im
Rahmen eines örtlichen Einsatzes eingesetzten Feuerwehrkräfte. Die Verantwortung für die
Aufstellung von KHD-Einheiten liegt beim zuständigen Bereichsfeuerwehrkommandanten.

3.2. Katastrophenhilfsdienst-Einsatz (KHD-Einsatz) im Sinne dieser Richtlinie

Es liegt nur dann ein KHD-Einsatz im Sinne dieser Richtlinie vor, wenn dieser vom Landesfeuerwehrkommandanten angeordnet und vom Land Steiermark genehmigt wurde.

3.3. Katastropheneinsatz aller Feuerwehrkräfte, die nicht einer KHD-Einheit zugerechnet werden

Ein Katastropheneinsatz liegt auch für die Ortsfeuerwehren vor, die zum Einsatz zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen im eigenen Zuständigkeitsbereich herangezogen werden und daher keiner KHD-Einheit zugerechnet werden können. In dieser Richtlinie werden allerdings nur Bezirks- und Landeskatastrophen behandelt, da die Kostentragungspflicht bei Gemeindekatastrophen die Gemeinden trifft.

3.4. Fahrzeuge

Als Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind jene zu betrachten, die in der Fahrzeugliste des Landesfeuerwehrverbandes aufscheinen (zurzeit FDISK) und zur Bewältigung des Einsatzes notwendig und geeignet sind.

3.5. Gerät

Als Gerät sind jene Gegenstände der Feuerwehr anzusehen, die maschinell betrieben werden und für die Bewältigung des jeweiligen Einsatzes notwendig und geeignet sind.

3.6. Ausrüstung

Als Ausrüstung sind jene Gegenstände der Feuerwehr anzusehen, die keine Maschinen sind, aber für die Bewältigung des jeweiligen Einsatzes notwendig und geeignet sind, wie beispielsweise Schläuche oder persönliche Schutzausrüstung.

3.7. Kostenarten

Für folgende Kostenarten werden Entschädigungsleistungen jedenfalls gewährt:

- Verpflegung
- Treibstoffe
- Verbrauchsmaterial (Sand, Planen, Holz etc.)
- Verdienstentgang

Für folgende Schäden werden Entschädigungsleistungen gewährt, sofern diese nicht durch Feuerwehrmitglieder im Verschuldensgrad "Vorsatz" verursacht wurden:

- defekte und beschädigte Fahrzeuge
- defekte oder in Verlust geratene Geräte und Ausrüstung

Für folgende Schäden werden Entschädigungsleistungen gewährt, sofern diese nicht durch Feuerwehrmitglieder im Verschuldensgrad "Vorsatz" oder "grobe Fahrlässigkeit" verursacht wurden:

- Schäden an persönlichen Sachwerten von Feuerwehrmitgliedern
- Schäden Dritter, die durch die Einsatztätigkeit hervorgerufen wurden

3.8. Reparatur/Ersatzbeschaffung

Bei einer Reparatur handelt es sich um die Instandsetzung von eingesetztem Gerät, welches im Rahmen der Einsatzleistung defekt geworden ist. Bei der Ersatzbeschaffung handelt es sich um eine Neubeschaffung von eingesetztem Gerät, welches im Rahmen der Einsatzleistung

- defekt geworden ist und aus wirtschaftlichen/technischen Gründen nicht mehr reparierbar ist oder
- in Verlust geraten ist.

3.9. Örtliche und überörtliche Einsätze

Als örtliche Einsätze im Sinne dieser Richtlinie sind jene Einsätze zu verstehen, die im geografischen Kontext auf das Gebiet einer Gemeinde beschränkt bleiben.

Als überörtliche Einsätze im Sinne dieser Richtlinie sind jene Einsätze zu verstehen, die entweder im Rahmen einer Bezirks- oder Landeskatastrophe geleistet werden bzw. im Rahmen eines KHD-Einsatzes geleistet werden.

3.10. Verdienstentgang

Als Verdienstentgang gelten:

- Der Einkommensverlust, der einem unselbstständig Erwerbstätigen entsteht, wenn dieser als Feuerwehrmitglied Leistungen im Rahmen eines überörtlichen Einsatzes erbringt und für diesen Zeitraum keine Fortzahlung des Entgelts durch den Arbeitgeber erfolgt. Die Höhe des Verdienstentgangs entspricht der Höhe des für diesen Zeitraum angefallenen Entgeltanspruches des Dienstnehmers.
- Der Einkommensverlust, der einem selbstständig Erwerbstätigen entsteht, wenn dieser als Feuerwehrmitglied im Rahmen eines überörtlichen Einsatzes für diesen Zeitraum an

der Ausübung seiner selbstständigen Tätigkeit gehindert ist. Für die Ermittlung des Einkommensverlustes wird auf den, für den Zeitraum der Einsatztätigkeit aliquotierten, Durchschnittswert des Jahreseinkommens abgestellt.

4. Anspruchshöhe und Abrechnungsmodalitäten

4.1. Verpflegung

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung wird die Verpflegung wie folgt pauschaliert:

Für die Marschverpflegung (Abrücken in den Einsatzraum) beträgt die einmalige Entschädigung € 10,00 pro eingesetztem Feuerwehrmitglied. Die Tagesverpflegung wird in der Höhe von € 30,00 pro Kalendertag pro eingesetztem Feuerwehrmitglied entschädigt. Zur Ermittlung der eingesetzten Feuerwehrmitglieder ist eine durch die Einsatzleitung erstellte und vom zuständigen Bereichsfeuerwehrkommando bestätigte Auflistung mit der Anzahl der Einsatzkräfte pro Tag an den Landesfeuerwehrverband Steiermark zu übermitteln. Dieser erstellt eine gemeinsame Rechnung und übermittelt diese an die für den Katastrophenschutz zuständige Abteilung des Landes.

4.2. Treibstoffe

Treibstoffkosten werden zur Gänze ersetzt. Zur Ermittlung der verbrauchten Treibstoffe ist eine durch die Einsatzleitung zusammengefasste und vom zuständigen Bereichsfeuerwehrkommando bestätigte Auflistung aller Treibstoffabrechnungen inkl. Einzahlungsbestätigungen an den Landesfeuerwehrverband Steiermark zu übermitteln. Dieser erstellt eine gemeinsame Rechnung und übermittelt diese an die für den Katastrophenschutz zuständige Abteilung des Landes.

4.3. Verbrauchsmaterialien

Der Landesfeuerwehrverband betreibt ein Katastrophenlager. Dieses beinhaltet u.a. Verbrauchsmaterialien, wie leere Sandsäcke, Baufolien, Planen etc. Diese Verbrauchsmaterialien werden den Bereichsfeuerwehrverbänden im Einsatzfall zur Verfügung gestellt. Die notwendige Nachbeschaffung wird zentral durch den Landesfeuerwehrverband durchgeführt. Die dabei anfallenden Beschaffungskosten werden vom Landesfeuerwehrverband zusammengefasst und mit den entsprechenden Rechnungsnachweisen an die für den Katastrophenschutz zuständige Abteilung des Landes übermittelt.

Die Kosten von angefallenen Verbrauchsmaterialien werden zur Gänze ersetzt. Zur Ermittlung der Gesamtkosten von angefallenen Verbrauchsmaterialien ist eine durch die Einsatzleitung zusammengefasste und vom zuständigen Bereichsfeuerwehrkommando bestätigte Auflistung mit allen Abrechnungen von Verbrauchsmaterialien samt Einzahlungsbestätigungen an den Landesfeuerwehrverband Steiermark zu übermitteln. Dieser erstellt eine gemeinsame Rechnung und übermittelt diese an die für den Katastrophenschutz zuständige Abteilung des Landes.

Alle Unterlagen (Rechnungen samt Einzahlungsbestätigungen etc.) über Verbrauchsmaterialien, welche von der Gemeinde angeschafft wurden, sind von dieser zusammenzufassen und es ist deren sachliche Richtigkeit zu bestätigen. Sie sind sodann an die für den Katastrophenschutz zuständige Abteilung des Landes zu übermitteln.

4.4. Verdienstentgang oder Ersatz des an persönlichen Sachwerten erlittenen Schadens

Bei überörtlichen Einsätzen hat das Land auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstentgang von Feuerwehrmitgliedern sowie deren glaubhaft gemachte Schäden an persönlichen Sachwerten, welche sie bei Einsätzen erlitten haben, gemäß § 39 StFWG zu ersetzen.

Anmerkung: Die Bestimmungen für Abgeltungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für Entgeltfortzahlungen (Richtlinie des Bundesministeriums für Finanzen zur Zuschussregelung gemäß § 3 Z 3 lit. b Katastrophenfondsgesetz) bleiben davon unberührt.

4.5. Defekte und beschädigte Fahrzeuge

4.5.1. Defekte oder beschädigte Fahrzeuge, deren Wiederherstellung möglich ist

Im Regelfall sind Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie von der Kasko-Versicherung des Landesfeuerwehrverbandes umfasst. In erster Linie sind die vorgegebenen Modalitäten für den Erhalt der Versicherungsleistung einzuhalten. Selbstbehalte werden vom Land ersetzt.

Die Kosten für Schäden an Fahrzeugen, die nicht oder nur teilweise von einer Versicherung gedeckt sind, werden vom Land getragen.

4.5.2. Defekte oder beschädigte Fahrzeuge, deren Wiederherstellung nicht möglich ist (Totalschaden)

Bei Totalschäden von Fahrzeugen werden für die Neuanschaffung folgende Anteile der dafür entstehenden Kosten seitens des Landes Steiermark getragen:

- Fahrzeuge bis zu einem Alter von einschließlich 10 Jahren: 80 %
- Fahrzeuge mit einem Alter von mehr als 10 Jahren: 60 %

Die aliquote Fördersumme nach aktuell geltender Förderungsrichtlinie des Landesfeuerwehrverbandes sowie allfällige Versicherungsleistungen und Verkaufserlöse des totalbeschädigten Fahrzeuges werden vom Landesanteil abgezogen.

4.5.3. Ablauf

Zur Ermittlung der Gesamtkosten, die durch defekte und beschädigte Fahrzeuge entstanden sind, ist eine Einsatzleitung zusammengefasste durch die und vom zuständigen Bereichsfeuerwehrkommando bestätigte Auflistung aller Schadensmeldungen Kostenschätzungen an den Landesfeuerwehrverband Steiermark zu übermitteln. In der Schadensmeldung sind auch eventuelle Selbstbehalte, die durch Versicherungen nicht abgedeckt sind, anzuführen.

Der Landesfeuerwehrverband Steiermark übermittelt alle Unterlagen an die für den Katastrophenschutz zuständige Abteilung des Landes.

Nach erfolgter Reparatur bzw. durchgeführter Ersatzbeschaffung übermittelt die betroffene Feuerwehr gesammelt die Rechnungen samt Einzahlungsbestätigungen und/oder eine allfällige Selbstbehaltsrechnung an die für den Katastrophenschutz zuständige Abteilung des Landes.

Das Landesfeuerwehrinspektorat prüft die Unterlagen und ermittelt die Höhe der Entschädigung.

4.6. Defekte oder in Verlust geratene Geräte und Ausrüstung

4.6.1. Defekte oder in Verlust geratene Geräte

Das beschädigte Gerät ist von den betroffenen Feuerwehren für eine Kontrolle bzw. Überprüfung durch das Landesfeuerwehrinspektorat zumindest 6 Monate ab Meldung aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Die Höhe der Entschädigungssätze für Geräte sind nachfolgend aufgelistet:

Reparaturkosten von Feuerwehrgerät	100 %
Ersatzbeschaffungen von Feuerwehrgerät bis zu einem Alter von einschließlich 20 Jahren	80 %
Ersatzbeschaffungen von Feuerwehrgerät mit einem Alter von mehr als 20 Jahren	60 %

4.6.2. Defekte oder in Verlust geratene Ausrüstung

Die Höhe des Entschädigungssatzes für die Ersatzbeschaffung von defekter oder in Verlust geratener Ausrüstung beträgt 100 %.

4.6.3. Ablauf

- a) Zur Ermittlung der Gesamtkosten, die durch defekte oder in Verlust geratene Geräte und Ausrüstungsgegenstände entstanden sind, ist eine durch die Einsatzleitung zusammengefasste und vom zuständigen Bereichsfeuerwehrkommando bestätigte Auflistung aller Schadensmeldungen samt Kostenschätzungen an den Landesfeuerwehrverband Steiermark zu übermitteln. Dieser übermittelt diese an die für den Katastrophenschutz zuständige Abteilung des Landes.
- b) Nach erfolgter Reparatur bzw. durchgeführter Ersatzbeschaffung übermittelt die betroffene Feuerwehr gesammelt die Rechnungen samt Einzahlungsbestätigungen an die für den Katastrophenschutz zuständige Abteilung des Landes. Wäre eine Reparatur unwirtschaftlich und wurde daher eine Ersatzbeschaffung durchgeführt, ist ein Nachweis für die Unwirtschaftlichkeit der Reparatur beizubringen.
- c) Das Landesfeuerwehrinspektorat prüft die Unterlagen und ermittelt die Höhe der Entschädigung.

4.7. Schäden Dritter, die durch die Einsatztätigkeit hervorgerufen wurden

Sollten Schäden Dritter durch Einsätze gemäß 3.1 oder 3.3 verursacht worden sein, trägt das Land die nachgewiesenen Kosten.

5. Meldefristen

Schaden/Verlust von Gerät/Ausrüstung samt Kostenschätzung	innerhalb von 1 Woche ab Einsatzende
Schäden an Fahrzeugen samt Kostenschätzung	innerhalb von 1 Woche ab Einsatzende
Verpflegung	innerhalb von 6 Wochen ab Einsatzende
Treibstoff	innerhalb von 6 Wochen ab Einsatzende
Verbrauchsmaterial	innerhalb von 6 Wochen ab Einsatzende
Verdienstentgang	innerhalb von 3 Monaten ab Einsatzende

6. Bedeckung

Alle im Sinne dieser Richtlinie anfallenden Kosten sind nicht vorhersehbar und daher auch nicht budgetierbar. Daher erfolgt die jeweilige Bedeckung dieser Mittel grundsätzlich durch das Land Steiermark.

7. Auszahlungsmodalitäten

Verpflegungskosten	Anweisung erfolgt an den Landesfeuerwehrverband Steiermark
Treibstoffkosten	Anweisung erfolgt an den Landesfeuerwehrverband Steiermark
Verbrauchsmaterial	Anweisung erfolgt an den Landesfeuerwehrverband Steiermark, die Feuerwehr bzw. Gemeinde oder Dritten laut Zahlungsnachweis
Verdienstentgang	Anweisung erfolgt an den Antragsteller
Defekte und beschädigte Fahrzeuge	Anweisung erfolgt an die Feuerwehr bzw. Gemeinde laut Zahlungsnachweis
Defekte oder in Verlust geratene Geräte und Ausrüstung	Anweisung erfolgt an die Feuerwehr bzw. Gemeinde laut Zahlungsnachweis
Schäden an persönlichen Sachwerten von Feuerwehrmitgliedern	Anweisung erfolgt an den Antragsteller
Schäden Dritter, die durch die Einsatztätigkeit hervorgerufen wurden	Anweisung erfolgt an Geschädigten

Schäden, die bereits durch Versicherungen teilweise abgedeckt wurden, können nur mehr subsidiär geltend gemacht werden. Schäden, die bereits durch Versicherungen zur Gänze abgedeckt wurden, können gar nicht mehr geltend gemacht werden.

8. Nicht von dieser Richtlinie umfasste Ansprüche der Feuerwehren

Kosten, die im Zuge einer Waldbrandbekämpfung entstanden sind, trägt gemäß § 41a Abs. 1 Forstgesetz 1975 der Bund. Dies gilt ebenso für Waldbrände, die durch KHD-Einheiten bekämpft werden. Daher findet in derartigen Fällen die gegenständliche Richtlinie keine Anwendung.

Kosten, die im Zuge eines Auslandseinsatzes nach § 3a StFWG entstehen, sind nach gesonderten Regelungen abzugelten.

9. Verständigung an Feuerwehr und Gemeinde

Nach Auszahlung der Entschädigungen erfolgt eine Verständigung über die anerkannten und ausbezahlten Entschädigungsleistungen des Landes Steiermark an die jeweilige Feuerwehr und Gemeinde.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft.